



# Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

## – Herstellen und Inverkehrbringen von Produkten –

*Hinweise für Hersteller, Importeure und  
Händler*



# Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

– Herstellen und  
Inverkehrbringen von Produkten –

*Hinweise für Hersteller, Importeure und Händler*

## Impressum

Herausgeber	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Werner-Seelenbinder-Strasse 6 99096 Erfurt Telefon 0361/37-900, Telefax 0361/37-98 800 E-Mail: <a href="mailto:poststelle@tmsfg.thueringen.de">poststelle@tmsfg.thueringen.de</a> Internet: <a href="http://www.thueringen.de/de/tmsfg">www.thueringen.de/de/tmsfg</a>
Stand	Juni 2005
Verantwortlich Redaktion Graphik Druck 1. Auflage	Thomas Schulz Dr. Wolfgang Weinrich Klaus-Dieter Scheler Thüringer Landesvermessungsamt Erfurt
ISBN	3-934761-49-6

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	4
Anwendungsbereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz beim Herstellen und Inverkehrbringen von Produkten . . . . .	5
Wer ist Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer, Händler? . . . . .	6
Was sind „Produkte“ im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes? . . . . .	7
Technische Arbeitsmittel . . . . .	8
Verbraucherprodukte . . . . .	9
Wann sind Produkte „verwendungsfertig“? . . . . .	10
Ausstellen und Inverkehrbringen . . . . .	11
Ausstellen . . . . .	11
Inverkehrbringen . . . . .	12
Inverkehrbringen von Produkten, die unter eine Verordnung zum GPSG fallen . . . . .	12
Inverkehrbringen von Produkten, die nicht unter eine Verordnung zum GPSG fallen . . . . .	13
Was beim Inverkehrbringen von Produkten sonst noch zu beachten ist. . . . .	14
Besondere Vorschriften für das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten, Informationspflichten. . . . .	15
CE-Kennzeichnung . . . . .	17
GS-Kennzeichnung . . . . .	18
Wo können Auskünfte eingeholt werden? . . . . .	19
Informationen zum Arbeitsschutz aus dem Internet: . . . . .	20

## Vorwort

Unternehmen, die technische Arbeitsmittel oder Verbraucherprodukte herstellen, unterliegen den Spielregeln des Wettbewerbs auf nationalen und internationalen Märkten. Erfolg kann auf Dauer nur haben, wer Produkte hoher Qualität liefert. Ein wesentliches Qualitätsmerkmal ist die Sicherheit von Produkten. Nur wer Produkte herstellt und vertreibt, die den Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen, kann ungestört am Markt agieren.



Jeder Käufer erwartet, dass die Benutzung eines Produktes ohne Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Personen, der Umwelt oder von Sachwerten möglich ist.

Gesetzliche Regelungen hierfür hat das Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)) zum Inhalt. Es löst das Gerätesicherheitsgesetz und das Produktsicherheitsgesetz ab, führt bewährte Vorschriften aus beiden Gesetzen fort und begründet neue. Mit dem GPSG wird die Europäische Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG umgesetzt.

Mit dem GPSG werden auch die europäischen Binnenmarkttrichtlinien in deutsches Recht übernommen. Für die Bereiche, für die keine europäischen Regelungen existieren, werden mit dem Gesetz Anforderungen an die Sicherheit von Produkten festgelegt.

Außer Betracht bleiben soll an dieser Stelle, dass das GPSG auch die Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen aus dem bisherigen Gerätesicherheitsgesetz unverändert fortführt.

Diese Broschüre wendet sich in erster Linie an Hersteller, Inverkehrbringer, Händler von Produkten. Aber auch für Verbraucher sind sicher wichtige Informationen enthalten.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Klaus Zeh'.

Dr. Klaus Zeh  
Thüringer Minister für Soziales,  
Familie und Gesundheit

# Anwendungsbereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes beim Herstellen und Inverkehrbringen von Produkten

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten, soweit dies selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt. Es berührt nicht die ansonsten bei der Verwendung von Produkten zu beachtenden Rechtsvorschriften, wie z. B. die Betriebssicherheitsverordnung.

Das GPSG ist unabhängig davon anzuwenden, ob es sich bei den Produkten um Massenprodukte, Einzelanfertigungen, Produkte für wissenschaftliche Zwecke oder Prototypen handelt.

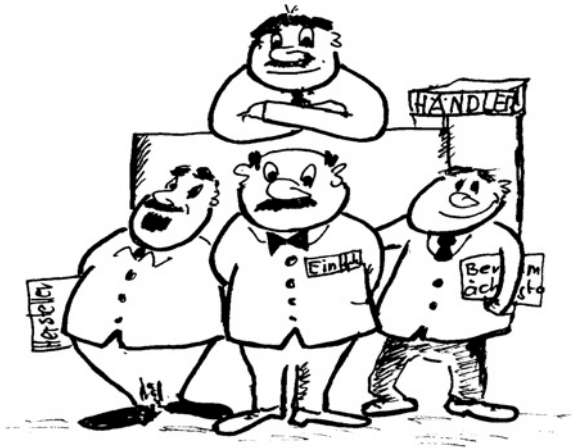
Nicht von Belang ist im Allgemeinen auch, ob die Produkte neu oder gebraucht sind. Normaler gewerblicher Gebrauchtwarenhandel unterliegt somit dem GPSG.

Nicht unter die Regelungen des GPSG fallen

- die rein private Weitergabe eines Produkts,
- Antiquitäten,
- Produkte, die vor ihrer Verwendung erst in-stand gesetzt oder wieder aufgearbeitet werden müssen, sofern der Inverkehrbringer denjenigen, dem sie überlassen werden, darüber ausreichend unterrichtet,
- Produkte, die der Bauart nach ausschließlich für militärische Zwecke konzipiert sind,
- Produkte, an die in anderen, produktbezogenen Spezialgesetzen wie z. B. dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, dem Medizinproduktegesetz, dem Arzneimittelgesetz, der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung, dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen, dem Chemikaliengesetz oder dem Bauproduktgesetz Anforderungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit gestellt werden, die den Vorschriften des GPSG entsprechen oder darüber hinaus gehen.



## Wer ist Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer, Händler?



**Hersteller** ist derjenige, der ein Produkt

- herstellt,
- wieder aufarbeitet,
- wesentlich verändert oder
- mit seinem Namen versieht und sich so als Hersteller ausgibt.

**Bevollmächtigter** ist eine vom Hersteller ernannte Person, die seine Verpflichtungen aus dem GPSG zu erfüllen hat.

**Einführer** ist jede im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) niedergelassene Person, die ein Produkt aus einem Drittland in den EWR einführt.

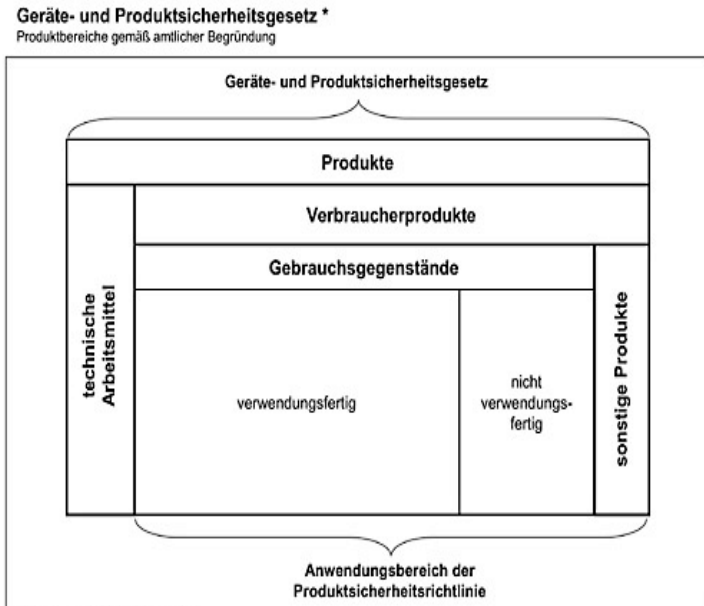
**Händler** ist jede Person, die geschäftsmäßig ein Produkt in den Verkehr bringt und nicht Hersteller, Bevollmächtigter oder Einführer ist.

# Was sind „Produkte“ im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes?

Produkte im Sinne des GPSG sind:

- technische Arbeitsmittel und
- Verbraucherprodukte.

In der folgenden, der amtlichen Begründung zum GPSG entnommenen Grafik ist der Zusammenhang anschaulich dargestellt.



\* Quelle: amtliche Begründung zum GPSG



## Technische Arbeitsmittel

Technische Arbeitsmittel sind

- verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen, die bestimmungsgemäß ausschließlich bei der Arbeit im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit verwendet werden,
- Zubehörteile für verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen (z. B. Bohrer, Bohrkronen, Fräsköpfe, Erodier Elektroden, Werkzeugaufsätze für Roboteranlagen),
- Schutzausrüstungen, die nicht Teil einer verwendungsfertigen Arbeitseinrichtung sind, aber für solche bestimmt sind,
- Teile von technischen Arbeitsmitteln, wenn sie in einer zum GPSG erlassenen Rechtsverordnung erfasst sind (z. B. Ausrüstungen im Sinne der Maschinenrichtlinie, Sicherheitsbauteile).



## **Verbraucherprodukte**

Verbraucherprodukte sind sämtliche verwendungsfertigen und nicht verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden können, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Damit sind auch alle Produkte, die ursprünglich für eine gewerbliche Nutzung entwickelt wurden, von denen aber anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Verwendbarkeit im privaten Bereich auch dort zum Einsatz kommen können, zu den Verbraucherprodukten zu rechnen. Diese Produkte, die auch als Migrationsprodukte bezeichnet werden, können also sowohl von Beschäftigten bei der Arbeit als auch von Verbrauchern für private Zwecke benutzt werden.

Als Verbraucherprodukte gelten auch Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden.

Verbraucherprodukt kann also alles sein, was aus einem Herstellungsprozess hervorgehen kann und einer privaten Nutzung zugänglich ist. Die Palette reicht von technischen Gegenständen bis hin zu Stoffen und Bauprodukten.

Beispiele für **Gebrauchsgegenstände**:

Spielzeuge, Haushaltsgeräte, Heimwerker-, Hobby- oder Sport-artikel, Textilien, Möbel, Leuchten,

Beispiele für **sonstige Produkte**:

alle Produkte, die ursprünglich für eine gewerbliche Nutzung konzipiert wurden, aber auch an den privaten Nutzer gelangen: Minnibagger u. ä., Laserpointer, Beamer, Bürotechnik, Handwerkzeuge, Kleinmaschinen.

## Wann sind Produkte „verwendungsfertig“?

Verwendungsfertig sind Arbeitseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände, wenn sie bestimmungsgemäß verwendet werden können, ohne dass weitere Teile eingefügt zu werden brauchen.

Verwendungsfertig sind Arbeitseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände auch, wenn

- alle Teile, aus denen sie zusammengesetzt werden sollen, von derselben Person in den Verkehr gebracht werden,
- sie nur noch aufgestellt oder angeschlossen zu werden brauchen oder
- sie ohne die Teile in den Verkehr gebracht werden, die üblicherweise gesondert beschafft und bei der bestimmungsgemäßen Verwendung eingefügt werden.



# Ausstellen und Inverkehrbringen

## Ausstellen

**Ausstellen** ist das Aufstellen oder Vorführen von Produkten zum Zwecke der Werbung.

Ein Produkt darf ausgestellt werden, auch wenn es die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit sowie sonstige Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen, die in europäischen Binnenmarkttrichtlinien und nationalen Vorschriften gestellt werden, nicht erfüllt. Aber es muss auf einem sichtbaren Schild deutlich darauf hingewiesen werden, dass es diese Voraussetzungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist.

Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.



## ***Inverkehrbringen***

**Inverkehrbringen** ist jedes Überlassen eines Produkts an einen anderen, unabhängig davon, ob das Produkt neu, gebraucht, wiederaufgearbeitet oder wesentlich verändert worden ist.

Die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich.

Jedes Überlassen bedeutet:

- Es muss kein Eigentumswechsel stattfinden.
- Auch das Leasing ist als Überlassen zu werten.
- Das Überlassen kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen.

Auch das unentgeltliche Überlassen von z. B. Werbegeschenken im gewerblichen Bereich ist ein Inverkehrbringen.

Kein Inverkehrbringen im Sinne des GPSG ist

- die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer zur Verwendung bei der Arbeit und
- das „Verborgene“ oder unentgeltliche Überlassen im rein privaten Bereich.

In Verkehr gebracht werden dürfen nur Produkte, die sicher sind.

Um dies zu beurteilen, muss unterschieden werden in:

- Produkte, die unter eine Verordnung zum GPSG fallen und
- Produkte, die nicht unter eine dieser Verordnungen fallen.

### ***Inverkehrbringen von Produkten, die unter eine Verordnung zum GPSG fallen***

Ein Produkt, das einer Verordnung zum GPSG unterfällt, mit der eine europäische Binnenmarktrichtlinie umgesetzt wurde (harmonisierter Bereich), darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn:

—> es den dort vorgesehenen Anforderungen an

- Sicherheit und Gesundheit und
- den sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen

entspricht und

—> Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Dritter oder sonstige in diesen Verordnungen aufgeführte Rechtsgüter bei

- bestimmungsgemäßer Verwendung oder
- vorhersehbarer Fehlanwendung  
nicht gefährdet werden.

Entspricht eine Norm, die eine harmonisierte Norm umsetzt, einer oder mehreren Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit, wird bei einem entsprechend dieser Norm hergestellten Produkt vermutet, dass es den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit genügt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob ein Produkt diesen Anforderungen entspricht, ist der Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens in den europäischen Wirtschaftsraum.



### ***Inverkehrbringen von Produkten, die nicht unter eine Verordnung zum GPSG fallen***

Ein Produkt, für das keine Verordnungen zum GPSG existieren, die europäische Binnenmarkttrichtlinien umsetzen (nicht harmonisierter Bereich), darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es so beschaffen ist, dass Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten:

- bei bestimmungsgemäßer Benutzung oder
- vorhersehbarer Fehlanwendung

nicht gefährdet werden.

Es ist eine Sicherheitsbeurteilung vorzunehmen, die insbesondere berücksichtigt:

1. die Eigenschaften des Produkts, seine Zusammensetzung, die Verpackung, die Anleitung für den Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer,
2. die Einwirkung des Produkts auf andere Produkte, soweit eine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist,
3. die Darbietung des Produkts, seine Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, Angaben zu seiner Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,
4. die Gruppen von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts einer größeren Gefahr ausgesetzt sind, als andere (u. a. Kinder, ältere Menschen, Behinderte).

Der Sicherheitsbeurteilung können Normen und andere technische Spezifikationen zugrunde gelegt werden. Wurden diese vom Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte entwickelt und im Bundesanzeiger bekannt gemacht, wird bei einem entsprechend dieser Norm oder sonstigen Spezifikation hergestelltem Produkt vermutet, dass es den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit genügt.

Maßgeblich für die Beurteilung, ob diesen Anforderungen entsprochen wird, ist:

1. für ein technisches Arbeitsmittel die Rechtslage im Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehrbringens in Deutschland.
2. für ein Verbraucherprodukt die Rechtslage im Zeitpunkt seines Inverkehrbringens.

### **Was beim Inverkehrbringen von Produkten sonst noch zu beachten ist**

Sofern Verordnungen zum GPSG keine anderen Regelungen enthalten, sind die folgenden Maßgaben zu erfüllen:

1. Wenn Sicherheit und Gesundheit erst durch die Art der Aufstellung eines technischen Arbeitsmittels oder verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstandes gewährleistet werden kann, muss darauf beim Inverkehrbringen ausreichend hingewiesen werden.
2. Wenn Sicherheit und Gesundheit erst durch die Beachtung bestimmter Regeln bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung eines technischen Arbeitsmittels oder verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstandes gewährleistet werden kann, muss eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitgeliefert werden.



## **Besondere Vorschriften für das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten, Informationspflichten**

Der **Hersteller**, sein **Bevollmächtigter** und der **Einführer** müssen die Verwender bzw. Verbraucher so informieren, dass sie die von einem Produkt ausgehenden Gefahren erkennen und sich davor schützen können. Die für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit zu beachtenden Regeln sind in einer Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache beim Inverkehrbringen mitzuliefern.



Auf Verbraucherprodukten oder deren Verpackung sind der Name des Herstellers oder seines Bevollmächtigten oder des Einführers sowie deren Adressen anzubringen.

Hersteller, Bevollmächtigte und Einführer haben Verbraucherprodukte durch Typbezeichnungen, Seriennummern o. ä. so zu kennzeichnen, dass sie eindeutig identifiziert werden können.

Durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen bzw. ein Risikomanagement müssen der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Einführer sicherstellen, dass zur Vermeidung von Gefahren durch Verbraucherprodukte geeignete Maßnahmen bis hin zu Rücknahme, angemessener und wirksamer Warnung oder Rückruf veranlasst werden können.

Gehen von einem Produkt Gefahren für Leben und Gesundheit aus, müssen durch den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Importeur unverzüglich die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden informiert werden.

Die Information an die Behörden hat mindestens zu umfassen:

- die für eine genaue Identifikation des Produkts erforderlichen Angaben,
- eine umfassende Beschreibung der vom Produkt ausgehenden Gefahr,
- alle verfügbaren Informationen, die zur Rückverfolgung des Produkts beitragen können und
- die Darlegung aller Maßnahmen, die zur Abwendung der Gefahr bereits selbst getroffen wurden.



Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben bei in den Verkehr gebrachten Verbraucherprodukten eine angemessene **Marktbeobachtung** zu organisieren. Dazu haben sie in Abhängigkeit vom Grad der vom jeweiligen Produkt ausgehenden Gefahr und der Möglichkeit der Gefahrenabwehr die erforderlichen Stichproben durchzuführen (Produktbeobachtung), Beschwerden zu prüfen und bei Erfordernis ein Be-



schwerdebuch zu führen. Sie haben auch die Händler über die von einem Verbraucherprodukt ausgehenden Gefahren und die erforderlichen Maßnahmen zu unterrichten.

**Händler** haben ebenfalls dazu beizutragen, dass nur sichere Verbraucherprodukte in den Verkehr gebracht werden.

Verbraucherprodukte, von denen ein Händler weiß oder nach ihm vorliegenden Informationen oder aus seiner Erfahrung annehmen muss, dass sie unsicher sind, darf er nicht mehr in den Verkehr bringen.

Liegen ihm Anhaltspunkte vor, dass ein Produkt unsicher ist, so muss auch der Händler seinerseits unverzüglich die zuständigen Behörden unterrichten.

Als ein sehr nützliches Hilfsmittel zur Unterstützung von Unternehmen beim Schutz von Verbrauchern vor unsicheren Produkten kann der ***Leitfaden für die Durchführung von Korrekturmaßnahmen einschließlich Rückruf*** empfohlen werden.

Der Text steht im Internet in 19 Sprachen auf den folgenden Websites zur Verfügung:

- **EuroCommerce** – Die europäische Repräsentation des Einzel-, Groß- und Außenhandels bei der EU  
[www.eurocommerce.be](http://www.eurocommerce.be)
- **UNICE** – Union of Industrial and Employers Confederations of Europe  
[www.unice.org](http://www.unice.org)
- **PROSAFE** – Product Safety Enforcement Forum of Europe  
[www.prosafe.org](http://www.prosafe.org)
- **Intertek RTC**  
[www.intertek-rtc.com](http://www.intertek-rtc.com)

## CE-Kennzeichnung

(CE = Communauté Européenne = Europäische Gemeinschaften)

Stellen europäische Richtlinien Anforderungen an ein Produkt und wird in diesen Richtlinien die Anbringung eines CE-Kennzeichens verlangt, darf dieses Produkt nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es mit dem CE-Zeichen versehen ist.

Die CE-Kennzeichnung gibt an, dass ein Produkt die in den einschlägigen EG-Richtlinien umschriebenen grundlegenden Anforderungen erfüllt und das in den Richtlinien vorgesehene Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde.

Durch die Anbringung des CE-Zeichens auf dem Produkt wird dessen Konformität mit einer oder mehreren Richtlinien auch nach außen sichtbar gemacht.

Das CE-Zeichen ist *kein Gütesiegel bzw. Qualitätszeichen*, sondern ein Verwaltungszeichen. Es ist für die Überwachungsbehörden innerhalb des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes der Nachweis der „Richtlinienkonformität“ des Produktes und somit Voraussetzung für das ungehinderte Inverkehrbringen oder die Einfuhr.

Das CE-Zeichen ist aber auch ein Sicherheitszeichen, weil mit der Kennzeichnung erklärt wird, dass das Produkt neben anderem die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen aller einschlägigen Richtlinien erfüllt.

Für die Einhaltung der europäischen Richtlinien, die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens und das Anbringen des CE-Zeichens ist der Hersteller des Produkts verantwortlich. Anstelle des Herstellers kann auch sein Bevollmächtigter handeln.

Zusätzlich zu dem CE-Zeichen dürfen andere Zeichen nur angebracht werden, wenn sie nicht zu einer Irreführung hinsichtlich der Bedeutung und Gestalt des CE-Zeichens führen und die Sichtbarkeit und Lesbarkeit des CE-Zeichens nicht beeinträchtigen.

Informationen zur CE-Kennzeichnung sind zu finden unter:

- Liste der europäischen Richtlinien, die eine CE-Kennzeichnung vorsehen  
<http://europa.eu.int/..//legislation/direktives/table1.htm> (nur englisch)
- Informationen zur technischen Harmonisierung in den Europäischen Gemeinschaften  
<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/so6o11.htm>

## GS-Kennzeichnung (GS = Geprüfte Sicherheit)



Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz lässt die freiwillige Verwendung des GS-Zeichens zu. Das GS-Zeichen ist ein nationales Prüfzeichen für technische Arbeitsmittel und verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände, die vom Geräte- und Produktsicherheitsgesetz erfasst werden (deutsches Qualitätszeichen).

Es darf vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten dann auf einem Produkt angebracht werden, wenn es von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle zuerkannt und darüber eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Voraussetzung

für eine Zuerkennung ist u. a. eine Baumusterprüfung und eine regelmäßige Produktionsüberwachung durch die Zertifizierungsstelle.

Der Hersteller hat sicher zu stellen, dass die von ihm hergestellten technischen Arbeitsmittel und verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstände mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen.

Das GS-Zeichen darf neben dem CE-Zeichen angebracht werden, soweit dies nicht ausdrücklich verboten ist.

Zeichen, mit denen das GS-Zeichen verwechselt werden kann, dürfen nicht verwendet werden.

geprüfte  
Sicherheit

## Wo können Auskünfte eingeholt werden?

Auskünfte zu allen Fragen des Arbeitsschutzes erteilen die Thüringer Arbeitsschutzbehörden:

---

Landesamt für Soziales und Familie  
Abteilung 2 – Arbeitsschutz  
und Arbeitsmedizin  
Schleusinger Str. 30  
98527 Suhl

Telefon (03681) 73 54 00  
Telefax (03681) 73 52 09  
E-Mail:  
abt2poststelle@lasf.thueringen.de

Postfach 10 02 41  
98490 Suhl

---

Amt für Arbeitsschutz Erfurt  
Linderbacher Weg 30  
99099 Erfurt

Telefon (0361) 37-88 300  
Telefax (0361) 37-88 380  
E-Mail:  
afaserfurtpoststelle@lasf.thueringen.de

Postfach 90 01 22  
99104 Erfurt

Stadt Erfurt, Stadt Weimar, Ilm-Kreis, Land-  
kreis Gotha, Landkreis Sömmerda, Land-  
kreis Weimarer Land

---

Amt für Arbeitsschutz Gera  
Otto-Dix-Str. 9  
07548 Gera

Telefon (0365) 82 11 - 0  
Telefax (0365) 82 11 - 104  
E-Mail:  
afasgerapoststelle@lasf.thueringen.de

Postfach 1154  
07501 Gera

Stadt Gera, Stadt Jena, Saale-Holzland-  
Kreis, Saale-Orla-Kreis, Landkreis Alten-  
burger Land, Landkreis Greiz, Landkreis  
Saalfeld Rudolstadt

---

Amt für Arbeitsschutz Nordhausen  
Gerhart-Hauptmann-Str. 3  
99734 Nordhausen

Telefon (03631) 61 33-0  
Telefax (03631) 61 33-61  
E-Mail: afasnordhausenpoststelle@  
lasf.thueringen.de  
Landkreis Nordhausen, Landkreis  
Eichsfeld, Kyffhäuserkreis, Unstrut-  
Hainich-Kreis

---

Amt für Arbeitsschutz Suhl  
Hölderlinstraße 1  
098527 Suhl

Telefon (03681) 73-48 00  
Telefax (03681) 73-48 9  
E-Mail:  
afassuhlpoststelle@lasf.thueringen.de

Postfach 10 02 43  
98491 Suhl

Stadt Suhl, Stadt Eisenach, Wartburg-  
kreis, Landkreis Hildburghausen, Land-  
kreis Schmalkalden-Meiningen, Land-  
kreis Sonneberg

### **Informationen zum Arbeitsschutz aus dem Internet:**

Über diese Internet-Adressen kommen Sie zum Arbeitsschutz-Informationsnetzwerk. Hier finden Sie sowohl das nationale als auch das europäische Netzwerk:

- [www.thueringen.de/arbeitsschutz](http://www.thueringen.de/arbeitsschutz)
- <http://th.osha.de/>



**ISBN: 3-934761-49-6**

---

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht zur Wahlwerbung verwendet werden.

---